

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Verkehr**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5279**

### **Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5279 – unverändert zuzustimmen.

29. 01. 2019

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Karl Rombach

#### Bericht

Der Ausschuss für Verkehr behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes –, Drucksache 16/5279, in seiner 22. Sitzung am 29. Januar 2019.

#### Allgemeine Aussprache

Der Minister für Verkehr führt in den Gesetzentwurf ein und hebt als Schwerpunkte die Radschnellverbindungen, das Carsharing und die Zuständigkeit von Gemeinden zum Aufstellen von Verkehrszeichen hervor.

Nach der Novellierung des Bundesfernstraßengesetzes, das nun die finanzielle Förderung von Radschnellwegen in der Baulastträgerschaft der Länder, Kreise und Gemeinden ermögliche, müsse das Landesrecht entsprechend angepasst werden, damit eine umfassende Teilhabe am Förderprogramm gewährleistet sei. Die Landesregierung habe sich für diese drei Varianten entschieden, weil es Radschnellwege geben könne, die entlang einer Bundesstraße verliefen, die über mehrere Gemeinden in einem Landkreis bzw. über Landkreisgrenzen hinweg angelegt werden könnten oder die insbesondere in größeren Gemeinden als Gemeinderadschnellwege gebaut werden könnten.

Ausgegeben: 14. 02. 2019

**1**

Der Bund habe mit dem Carsharinggesetz vom 5. Juli 2017 eine Regelung über die Sondernutzung im Rahmen von Carsharing an Bundesfernstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten erlassen. Mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes sei dieses Gesetz jedoch nicht für Sondernutzungen an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen anwendbar. Deshalb solle jetzt für Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen sowie für Gemeindestraßen eine eigene Rechtsgrundlage für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zugunsten von Carsharingunternehmen geschaffen werden. Dabei werde mit dieser Änderung des Straßengesetzes den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer Satzung Art und Umfang von Carsharing zu gestalten.

Schließlich solle den Kommunen künftig erneut mit deren Einvernehmen die Zuständigkeit zum Aufstellen von Verkehrszeichen und -einrichtungen für Veranstaltungen, bei denen die Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen würden – z. B. bei Dorffesten oder Sportveranstaltungen –, übertragen werden. Dies diene der Verwaltungsvereinfachung und damit der Entbürokratisierung.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE begrüßt die Änderung des Straßengesetzes und dabei vor allem die Einrichtung von Radschnellwegen. Damit sei Baden-Württemberg nach Nordrhein-Westfalen das zweite Bundesland, das sich auf dem Weg zu einer nachhaltigen und finanzierbaren Mobilität befinde. Bei den Regelungen zum Carsharing gehe es in dem Gesetzentwurf um das stationsbasierte System und nicht um das sogenannte Free-Floating-Carsharing, zu dem vor einigen Wochen eine Studie veröffentlicht worden sei, nach der das Carsharing gar nicht so viel umweltfreundlicher sei. Denn dabei sei es in der Tat so, dass unter Umständen mehr Verkehr generiert werde, was ökologisch betrachtet sicherlich nicht vorteilhafter sei. Zum stationsbasierten Carsharing sei es enorm wichtig, dass den Kommunen mit der Änderung des Straßengesetzes mehr Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt würden. Er möchte wissen, ob seitens des Bundes inzwischen auch alle Verwaltungsvorschriften zum Carsharing vorlägen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD lobt die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Zuständigkeit der Gemeinden zum Aufstellen von Verkehrszeichen bei Veranstaltungen oder z. B. auch Sportereignissen sowie die Regelungen zum Carsharing.

Die Förderung von Radschnellwegen dürfe nicht dazu führen, dass der Lückenschluss bei den Radwegen vernachlässigt werde.

Vor dem Hintergrund eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht München zum Thema Frauenparkplätze möchte er wissen, ob hier das Land eine Regelungsmöglichkeit habe, die dann gleich durch einen Änderungsantrag zum vorliegenden Gesetzentwurf ihren Niederschlag finden könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bescheinigt dem Gesetzentwurf einige sinnvolle Aspekte, sieht aber ein Problem in der Definition der Radschnellwege. Er befürchtet, dass die vorgesehenen Regelungen zur Einrichtung von Radschnellwegen den ländlichen Raum massiv benachteiligen könnten. Seine Fraktion sehe keinen Sinn darin, bei der Frage der Schaffung von Radschnellwegen auf die Zahl der Radfahrerinnen und Radfahrer pro Tag abzustellen. Weil sich hierbei die Zahlen der Nutzerinnen und Nutzer auch schnell verändern könnten, seien Streitereien vorprogrammiert.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD möchte wissen, ob sichergestellt sei, dass bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zugunsten von Carsharingunternehmen andere Personenbeförderungsunternehmen wie Taxiunternehmen oder Busunternehmen nicht benachteiligt würden. Zu den Radschnellwegen möchte er erfahren, ob sichergestellt sei, dass den Kommunen für die Unterhaltung und Pflege von Radschnellwegen keine Kosten entstünden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU dankt für den Gesetzentwurf der Landesregierung und betont, die Finanzierung der Radschnellwege müsse gemeinsam vom Land und von den Kreisen und Kommunen geschultert werden. Neben der Einrichtung von Radschnellwegen müsse aber auch der Ausbau von herkömmlichen Radwegen fortgeführt und gefördert werden. Dort seien gerade im ländlichen Raum Lückenschlüsse nach wie vor notwendig und von großer Wichtigkeit.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE dankt der Landesregierung für den Gesetzentwurf zur Änderung des Straßengesetzes und betont, dass Baden-Württemberg jetzt nach Bayern das zweite Bundesland sei, das die bundesgesetzlichen Regelungen zum Carsharing umsetzen wolle.

Der Minister für Verkehr hebt hervor, dass es bei der Änderung des Straßengesetzes um das stationsbasierte Carsharing-System gehe, um die Vorhaltung von Stellplätzen. Das System des Free-Floatings sei damit jedoch in keiner Weise infrage gestellt, sondern könne weiter existieren, zumal dieses Segment die Angebotsstruktur beim Carsharing erweitere.

Die Aussage in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass eine Verkehrsbelastung von in der Regel mindestens 2 500 Fahrradfahrten pro Tag für eine Radschnellverbindung bestehen solle, sei eine Beschreibung der Voraussetzung dafür, dass eine Radschnellverbindung überhaupt Sinn mache. Die zugrunde liegende Logik werde auch im Straßenbau angewendet. So würden auch Ortsdurchfahrten erst dann vierspurig ausgebaut, wenn 30 000 oder 40 000 Autos am Tag durch die Ortschaft führen und nicht nur 1 000 Fahrzeuge. Insofern sei auch hier eine Verkehrsinfrastrukturmaßnahme davon abhängig, wie viel Nutzer es gebe. Prinzipiell sei im ländlichen Raum ein Radschnellweg möglich, aber klar sei auch, dass eine solche üppige Ausbaumaßnahme für den Radverkehr eine bestimmte Anzahl von Nutzern voraussetze. Die Frage, wer die Radschnellwege unterhalte und pflege, hänge davon ab, wer jeweils der Baulastträger sei, ob es das Land, der Kreis oder die Kommune sei.

Eine Mitarbeiterin des Verkehrsministeriums nimmt zu der Frage Stellung, ob die Rechtsverordnungen zur Umsetzung des Carsharinggesetzes inzwischen vorlägen. Sie teilt mit, dass die Straßenverkehrsordnung zurzeit noch vom Bund überarbeitet werde und dass auch noch nicht sicher sei, ob diese Novelle noch bis zum Ende dieses Jahres vorliegen werde. Hier gebe es zwischen einzelnen Ressorts der Bundesregierung nach wie vor Unstimmigkeiten. Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes könnten in Baden-Württemberg die Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden, auch wenn es dann noch keine offizielle Beschilderung der Stellplätze für die Carsharing-Fahrzeuge gebe. Ob im Rahmen der Novelle der Straßenverkehrsordnung auch Regelungen zur Frage der Frauenparkplätze getroffen würden, könne jetzt noch nicht gesagt werden.

#### Abstimmung

Bei drei Gegenstimmen verabschiedet der Ausschuss die Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/5279 unverändert zuzustimmen.

14. 02. 2019

Rivoir